

Statuten des

Club '96

FC Oberwinterthur

1. Name, Ziel und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen „Club '96“ des FC Oberwinterthur wurde am 13. April 1996 eine Vereinigung gegründet, mit dem Ziel, die Anhänger und Gönner des FC Oberwinterthur näher zusammenzubringen.
- 1.2. Die Vereinigung bezweckt die finanzielle Unterstützung der 1. Mannschaft. Zusätzlich kann sie freiwillige Beiträge für z.B. die Anschaffung von Trainingsmaterial etc. gewähren.
- 1.3. Die Mitglieder des Club '96 haben kein Mitspracherecht was die sportlichen und spielerischen Belange des FC Oberwinterthur und insbesondere der 1. Mannschaft betrifft.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Club '96 nimmt maximal 30 Mitglieder auf! In den Club '96 können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des FC Oberwinterthur aufgenommen werden.
- 2.2. Der Beitritt in den Club '96 erfolgt mit unterzeichneter Erklärung an den Vorstand. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 2.3. Der Austritt aus dem Club '96 muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Wird der Austritt nicht bis spätestens Ende März erklärt, so erneuert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.
- 2.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Todesfall

Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten und das Leitbild der Vereinigung verletzt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club 96 nicht nachkommt.

- 2.5. Mitglieder des Club '96 haben freien Eintritt zu

- allen Heimspielen des FC Oberwinterthur mit Ausnahme von Cup-, Aufstiegs- und Entscheidungsspielen

- zu allen Vereinsanlässen

Bei allen Heimspielen der 1. Meisterschaft erhalten die Mitglieder des Club '96 im Clublokal des FC Oberwinterthur gratis einen Aperero (Bei Samstag - und Wochen - Spielen vor dem Match / Bei Sonntags-Spielen nach dem Match).

- 2.6. Der Vorstand verpflichtet sich in loser Folge für die Mitglieder des Club '96 Anlässe sportlicher oder kultureller Natur, welche teilweise aus den Mitgliederbeiträgen finanziert werden, zu organisieren.

3. Organisation

3.1. Organe

- a) Die Mitgliederversammlung

- b) Der Vorstand des Club '96 setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Kassier

Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen die Entscheide über die Vergabe der Gelder, die Verwendung des finanziellen Jahresergebnisses sowie alle Geschäfte, welche nicht durch die Statuten geregelt sind. Er vertritt den „Club 96“ gegenüber der Öffentlichkeit und dem FC Oberwinterthur.

- 3.2. Eine Mitgliederversammlung wird nur auf Antrag des Vorstandes des Club '96 oder auf Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder einberufen.

4. Finanzen

- 4.1. Die Mitglieder entrichten einen vom Vorstand des Club '96 festgelegten Jahresbeitrag von mindestens Sfr. 500.--. Die Einnahmen setzen sich aus den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus freiwilligen Zuwendungen zusammen.
- 4.2 Alle Zuwendungen an den Hauptverein des FC Oberwinterthur oder direkt an die 1. Mannschaft des FCO erfolgen auf freiwilliger Basis. Ein Anspruch auf bestimmte Leistungen besteht nicht.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Bei einer allfälligen Auflösung des Club '96 - welche einer 2/3 Mehrheit bedarf – fällt das gesamte Vermögen voll umfänglich dem FC Oberwinterthur zu.

5.2. Das Vereinsjahr des Club '96 ist identisch mit demjenigen des FC Oberwinterthur (1. Juli – 30. Juni)

5.3. Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung des Club 96 vom 20. Februar 2013 genehmigt. Sie ersetzen die Gründungsversion vom 13. April 1996 und treten per sofort in Kraft.

Oberwinterthur, 20. Februar 2013

Für den Club '96 des FC Oberwinterthur

Der Präsident
Fredi Herzog

Der Kassier
René Vogel